

# Satzung

## zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts

### -Hauptsatzung-

Vom 31. Januar 2019,

zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2022

#### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rechtsstellung des Bezirkstages
- § 2 Aufgaben des Bezirks
- § 3 Organe des Bezirks
- § 4 Bezirkstag
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Bezirkstagspräsidentin/Bezirkstagspräsident
- § 7 Allgemeine Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten
- § 8 Regierung von Mittelfranken
- § 9 Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen
- § 10 Beauftragte des Bezirkstages
- § 11 Beiräte
- § 12 In-Kraft-Treten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Rechtsstellung des Bezirkstages**

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger des Bezirks Mittelfranken.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Bezirks**

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

#### 1. Soziales

- 1.1 Die sozialen Aufgaben des Bezirks Mittelfranken als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger der Eingliederungshilfe umfassen insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die Hilfe zur Pflege für alte und pflegebedürftige Menschen. Darüber hinaus ist der Bezirk Mittelfranken zuständig für Hilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Schaffung von Einrichtungen und Diensten für die durch den Bezirk Mittelfranken zu betreuenden hilfebedürftigen Menschen
- 1.3 Der Bezirk Mittelfranken verleiht den "Inklusionspreis Bezirk Mittelfranken".

#### 2. Gesundheit

Der Bezirk kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Gesundheitswesen durch das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, nach. Der Gegenstand des Kommunalunternehmens ist in § 2 der Unternehmenssatzung festgelegt.

Der Bezirk fördert weiter flächendeckende psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen, insbesondere dezentrale, ambulante Hilfen in der psychiatrischen Versorgung.

#### 3. Bildung, Jugend und Sport

- 3.1 Der Bezirk ist Träger eines Zentrums für Hörgeschädigte in Nürnberg, des Berufsbildungswerkes Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen in Nürnberg mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Nürnberg sowie einer Außenstelle mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Ansbach, der Heilpädagogischen Tagesstätte im Pädagogischen Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e.V.. Außerdem ist er Schulaufwandsträger für weitere Förderschulen und einer Schule für Kranke in Ansbach
- 3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei

3.3 Der Bezirk fördert Verbände und Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportstätten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind.

#### 4. Kultur

Der Bezirk betreibt und fördert Kultur in Mittelfranken.

##### 4.1 Der Bezirk betreibt

4.1.1 die Bezirksheimatpflege mit der Limesfachberatung und Popularmusikberatung

4.1.2 das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim  
Es soll insbesondere die historischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Franken widerspiegeln, die Vielfalt fränkischer Hausformen darstellen, die bäuerliche und handwerkliche Wohn- und Arbeitsweise anschaulich machen und darüber hinaus verschwundene fränkische Bau- und Wohnkultur dokumentieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen

4.1.3 die Trachtenforschungs- und –beratungsstelle in Stein

4.1.4 die Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim

4.1.5 das Kulturhaus in Stein.

4.2 Der Bezirk ist Mitglied in der Betriebsträgerschaft des Museums „Kirche in Franken“, im Zweckverband Burg Abenberg und im Trägerverein „Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.“.

4.3 Der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.

4.4 Der Bezirk ist Veranstalter des Festivals „Fränkischer Sommer“.

4.5 Der Bezirk fördert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur in Franken

4.5.1 Maßnahmen der Denkmalpflege

4.5.2 die allgemeine Heimatpflege, die jüdische Geschichte und Kultur, die Aufarbeitung der NS-Geschichte mit dem Schwerpunkt Euthanasieverbrechen insbesondere in den Bezirkseinrichtungen bzw. ihren Vorgängern, Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes

4.5.3 Theater, Musik, Museen, sonstige Kunst- und Kulturprojekte in Mittelfranken.

4.6 Der Bezirk fördert die unterschiedlichen Kulturen in Mittelfranken unter besonderer Berücksichtigung von Integration und Inklusion.

#### 5. Wirtschaft, Umwelt und Natur

5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vor-

fürungen usw. das Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten

- 5.2 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landes- und regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus
  - 5.3 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee unter Berücksichtigung der Kriterien „Nachhaltigkeit“ und „Inklusion“
  - 5.4 Der Bezirk fördert das Fischereiwesen in Mittelfranken.
6. Regionalpartnerschaften
- Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Nouvelle-Aquitaine und den drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der Woiwodschaft Pommern in Polen und strebt die Weiterentwicklung der Beziehungen zur Region Südmähren oder einer anderen Region im Nachbarland Tschechische Republik an.
7. „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“
- 7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“
  - 7.2 Die Geschäftsführung der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ erfolgt durch die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken
  - 7.3 Ein Anlagebeirat wirkt bei der Verwaltung des Grundstockvermögens der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ mit. Weiteres hierzu regelt eine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 3** **Organe des Bezirks**

1. Die Hauptorgane sind
  - 1.1 der Bezirkstag
  - 1.2 die Ausschüsse
  - 1.3 die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident
  - 1.4 die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist.
2. An der Verwaltung des Bezirks wirken weiter mit
  - 2.1 die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirks
  - 2.2 die Beauftragten des Bezirkstages
  - 2.3 die Beiräte.

## **§ 4** **Bezirkstag**

1. Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet oder die Regierung laut Verbundvertrag tätig wird.
2. Der Bezirkstag besteht aus 33 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürgern gewählt wurden.

## **§ 5** **Ausschüsse**

1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
  - 1.1 **Bezirksausschuss**  
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
  - 1.2 **Sozialausschuss**  
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.  
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung
  - 1.3 **Bildungsausschuss**  
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
  - 1.4 **Kulturausschuss**  
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
  - 1.5 **Wirtschafts- und Umweltausschuss**  
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
  - 1.6 **Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss**  
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.  
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung
  - 1.7 **Liegenschaftsausschuss**  
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages
  - 1.8 **Rechnungsprüfungsausschuss**  
Er besteht aus 7 Mitgliedern des Bezirkstages; der Bezirkstag bestimmt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzenden.
  - 1.9 **Projektausschuss Zentrum für Hörgeschädigte/Grundschule Nürnberg West**

Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.<sup>1</sup>

Mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten kann ihre/seine gewählte Stellvertretung oder mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten und ihrer/seiner gewählten Stellvertretung auch eine vom Bezirkstag bestimmte Bezirksrätin/ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in den unter Nr. 1.2 bis 1.7 genannten Ausschüssen führen.

2. Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.
3. Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 – 1.7 und Nr. 1.9<sup>1</sup> genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.8) erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet das Los.

## **§ 6**

### **Bezirkstagspräsidentin/Bezirkstagspräsident**

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Sie ist Ehrenbeamtin/Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und ist Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Bezirkskliniken Mittelfranken“.

Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz in den Ausschüssen des Bezirkstages mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; mit ihrer/seiner Zustimmung kann ihre/seine gewählte Stellvertretung oder mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten und ihrer/seiner gewählten Stellvertretung auch eine vom Bezirkstag bestimmte Bezirksrätin/ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in diesen Ausschüssen führen.

Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.

3. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne ihrer/seiner Befugnisse der gewählten Stellvertretung, nach deren Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Direktorin/dem Direktor der Bezirksverwaltung, der leitenden Beamtin/dem leitenden Beamten der Sozialhilfeverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.
4. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die

---

<sup>1</sup> Diese Regelung tritt zum 05.04.2022 in Kraft und gilt befristet bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beschluss des zuständigen Bezirksgremiums über die Haushaltsunterlage Bau für das Projekt Baumaßnahme Zentrum für Hörgeschädigte/Grundschule Nürnberg West.

Bezirksbediensteten. Sie ist Dienstvorgesetzte/Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann sie/er sachliche Weisungen erteilen.

5. Ihre/Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

## **§ 7**

### **Allgemeine Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten**

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die gewählte Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten vertreten. Diese ist Ehrenbeamtin/Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die weitere Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

## **§ 8**

### **Regierung von Mittelfranken**

1. Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung.
2. Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
3. Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Verbundvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.

## **§ 9**

### **Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen**

1. Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegen der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:
  - 2.1 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, mit Sitz in Ansbach
  - 2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
  - 2.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg

- 2.4 Berufsbildungswerk Nürnberg Hören, Sprache, Lernen mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Nürnberg sowie einer Außenstelle mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Ansbach
  - 2.5 Heilpädagogische Tagesstätte im Pädagogischen Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg
  - 2.6 Maschinenbauschule in Ansbach
  - 2.7 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
  - 2.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
  - 2.9 Fachberatung für das Fischereiwesen in Nürnberg
  - 2.10 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
  - 2.11 Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim
  - 2.12 Bezirksheimatpflegerin/Bezirksheimatpfleger
  - 2.13 Trachtenforschungs- und –beratungsstelle in Stein
3. Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:
- Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg
  - Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Nürnberg
  - Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache, Nürnberg
  - Alfred-Welker-Berufsschule, Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
  - Robert-Limpert-Berufsschule, Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach
  - Schule für Kranke, Ansbach
  - Staatliche Technikerschule Triesdorf
  - Staatliche Fachakademie Triesdorf
  - Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf
4. Aufgrund vertraglicher Bindung trägt der Bezirk Mittelfranken auch Teile des Schulaufwands für folgende staatliche Bildungseinrichtungen:
- Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Triesdorf
  - Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

## **§ 10**

### **Beauftragte des Bezirkstages**

1. Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) und den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche berufen:

- 1.1 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken
  - 1.2 Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen in Nürnberg mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Nürnberg sowie einer Außenstelle mit einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Ansbach, sowie Sozialdienst für Gehörlose
  - 1.3 Pädagogisches Zentrum Bertha von Suttner in Nürnberg
  - 1.4 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
  - 1.5 Maschinenbauschule in Ansbach
  - 1.6 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
  - 1.7 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
  - 1.8 Fränkisches Freilandmuseum des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim
  - 1.9 Bauwesen und Liegenschaften
  - 1.10 Jugend und Sport
  - 1.11 Regionalpartnerschaft mit der Region Nouvelle-Aquitaine und den drei Departements Haute-Vienne, Creuse und Corrèze
  - 1.12 Regionalpartnerschaft mit der Region Woiwodschaft Pommern
  - 1.13 Fischereiwesen
  - 1.14 Kultur- und Heimatpflege
  - 1.15 Seniorenfragen und Pflege
2. Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen und Bereiche. Die Aufgaben der Beauftragten im Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ werden im Verwaltungsrat festgelegt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11** **Beiräte**

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte berufen.  
Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Satzung.

## **§ 12** **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 31.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 08.11.2018, mit ihrer Änderung vom 20.12.2018 außer Kraft.

Ansbach, 31.01.2019  
Bezirk Mittelfranken



**Armin Kroder**  
Bezirkstagspräsident